



Wissenschaftliches Gutachten betreffend die Einbeziehung von Privaten Inkassounternehmen als Verwaltungshelfer in die Vollstreckung öffentlich- rechtlicher Geldforderungen der Kommune

Gutachter:

Prof. Dr. Dr. h.c. Jan Ziekow, Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften, Speyer

Vorgestellt von:

Harald Jordan & Torsten Heuser, Bundesausschuss für das
Verwaltungszwangsverfahren im Fachverband der
Kommunalkassenverwalter e.V.



Gründe für Gutachtenauftrag

- Annahme in den Kommunen, dass durch Annäherung an die Privatwirtschaft die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen verbessert werden kann
- Kampagnen der Inkassobranche suggerieren eine höhere Erfolgsquote bei der Forderungsrealisierung
- Sachliche Auseinandersetzung des Fachverbandes mit dem Thema und die fachliche Qualifikation der kommunalen Sachbearbeiter/-innen



Welche Fragen sollen gutachterlich geklärt werden?

- Welche Möglichkeiten lässt die Rechtsordnung zur Einbeziehung von Inkassounternehmen bei öffentlich-rechtlichen Forderungen überhaupt zu?
- Welche möglichen Verpflichtungen treffen die Kommunen bei einer möglichen Zulässigkeit?
- Ist der Einsatz privater Inkassounternehmen im Vergleich zur Verwaltungsvollstreckung wirklich wirtschaftlicher?



Rechtliche Zulässigkeit

- Es gibt keine rechtliche Grundlage zur Übertragung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen auf private Unternehmen
- Funktionsvorbehalt aus Art. 33 Abs. 4 GG
- Die Abtretung bzw. der Verkauf öffentlich-rechtlicher Forderungen an private Dritte ist nicht zulässig



Rechtliche Zulässigkeit

- Einzig die Einbeziehung als Verwaltungshelfer wäre denkbar
- Ausführung rein vorbereitender, nachbereitender, unterstützender Tätigkeiten
- Diese Tätigkeiten dürfen nicht Element der hoheitlichen Maßnahme sein



Rechtliche Zulässigkeit

- Datenschutzrechtliche Aspekte:
- Rechtliche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein
- Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO
- Bereichsspezifische Besonderheiten sind zu beachten



Verpflichtungen (Aufwand) der Kommune

- Umfassendes Weisungsrecht der Kommune verlangt eine laufende Information über den Verfahrensstand (Informationsmanagement)
- Stetige vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der Kommune
- Die Kommune bleibt verantwortlich für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens
- Eine Weisung, für alle künftigen Fälle gleich zu verfahren, genügt nicht!



Verpflichtungen (Aufwand) der Kommune

- Datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt bei der Kommune, deren Daten nicht mit den Daten des Inkassounternehmens verbunden werden dürfen
- Sicherstellung der Löschung von personenbezogenen Daten beim Inkassobüro nach Abschluss des Verfahrens



Wirtschaftlichkeit

- Das eine Übertragung von Tätigkeiten für die Kommunen Effektivitäts- und/ oder Effizienzvorteile verspricht, ist zu bezweifeln!
- Zusätzlich zur weiterhin erforderlichen inhaltlichen Bearbeitung des einzelnen Vollstreckungsfalls durch die Kommune entstehen Transaktions- Kommunikations- und Kontrollaufwände,



Wirtschaftlichkeit

- Diese Transaktions- Kommunikations- und Kontrollaufwände fallen bei der vollständigen eigenen Durchführung nicht an
- Bei Einrichtung und Organisation eines etablierten Forderungsmanagements werden keine wirtschaftlichen Vorteile für die Kommune sichtbar



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!